

**- Abfallsatzung (AbfS) -  
in der Fassung der 6. Änderung vom 05.12.2013  
(tritt am 01.01.2014 in Kraft)**

## T E I L I

### § 1 Aufgabe

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705) und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) vom 23.05.1997 in der jeweils geltenden Fassung und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abfallentsorgung der Stadt umfaßt das Einsammeln der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Hol- und Bringsystem und die Abgabe der eingesammelten Abfälle an den oder die Entsorgungspflichtigen.
- (3) Die Stadt informiert und berät im Rahmen der Erfüllung ihrer Einsammlungspflicht über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.
- (4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Stadt Dritter bedienen. Dritter kann auch der Landkreis oder der Umlandverband Frankfurt sein.

### § 2 Ausschluss von der Einsammlung

- (1) Der Abfalleinsammlung der Stadt unterliegen alle Abfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Einsammlung ausgeschlossen sind.
- (2) Von der Einsammlung ausgeschlossen sind
  - a) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere besonders überwachungsbedürftige Abfälle i. S. d. § 41 Abs. 1 KrW-/ AbfG, sowie Erdaushub und Bauschutt, soweit diese nicht in den bereitgestellten Abfallgefäßen, Depotcontainern, durch die Abfuersperrigen Abfalls oder andere Einsammelungsaktionen nach dieser Satzung durch die Stadt eingesammelt werden können.
  - b) Abfälle nach § 3 Abs. 3 HAKA („Schadstoff-Kleinmengen“).
  - c) Abfälle, die der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen, soweit entsprechende Rücknahme-einrichtungen zur Verfügung stehen.
- (3) Die von der Einsammlung ausgeschlossenen Abfälle sind von den Erzeugern und Besitzern dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrW-/AbfG und des HAKA zu entsorgen. Insbesondere sind besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Beseitigung dem in der Verordnung nach § 11 Abs. 1 HAKA bestimmten Zentralen Träger anzudienen, Abfälle nach § 3 Abs. 3 HAKA der vom Hochtaunuskreis (HTK) bzw. der Rhein-Main Abfall GmbH (RMA) durchgeführt-

ten Einsammlung zuzuführen und zurückzunehmende Abfälle dem Rücknahmepflichtigen zurückzugeben.

## § 3

### Einsammlungssysteme

- (1) Die Stadt führt die Einsammlung von Abfällen im Hol- und im Bringsystem durch.
- (2) Beim Holsystem werden die Abfälle bei dem Grundstück des Abfallbesitzers abgeholt.
- (3) Beim Bringsystem hat der Abfallbesitzer die Abfälle zu aufgestellten Sammelgefäßen oder zu sonstigen Annahmestellen zu bringen.

## § 4

### Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung und sperrigen Abfällen im Holsystem

- (1) Die Stadt sammelt im Holsystem folgende Abfälle zur Verwertung und sperrige Abfälle ein:
  - a) Papier,
  - b) kompostierbare Gartenabfälle,
  - c) kompostierbare Küchenabfälle,
  - d) sonstige, insbesondere sperrige Gartenabfälle, wie Äste, Zweige bis Armstärke und Weihnachtsbäume ohne Schmuck, usw.,
  - e) sperrige Abfälle,
  - f) Kühlgeräte, Gefriergeräte, Waschmaschinen, Herde, etc.,
- (2) Die in Abs. 1 Buchst. a genannten Abfälle zur Verwertung sind in den dazu bestimmten Gefäßen, die in den Nenngrößen von 120 l, 240 l, 1.100 l, 3.000 l und 5.000 l zugelassen sind, vom Abfallbesitzer zu sammeln und zur Abfuhr unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung bereitzustellen.
- (3) Die in Abs. 1 Buchst. b und c genannten Abfälle zur Verwertung sind in den dazu bestimmten Gefäßen, die in den Nenngrößen 60 l, 80 l, 120 l und 240 l zugelassen sind, vom Abfallbesitzer zu sammeln und zur Abfuhr unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung bereitzustellen.
- (4) Zur Einsammlung der in Abs. 1 Buchst. d genannten Gartenabfälle veranstaltet die Stadt eine Abfuhr im Januar (ausschließlich für abgeschmückte Weihnachtsbäume), eine im Frühjahr und zwei im Herbst eines Kalenderjahres. Die Gartenabfälle, die nicht als kompostierbare Küchen- und Gartenabfälle in den dafür vorgesehenen Gefäßen gesammelt und zur Abfuhr bereitgehalten werden können, sind an den dafür vorgesehenen Abfuhrtagen gebündelt oder in den dazu bestimmten naßfesten Papiersäcken vom Abfallbesitzer zur Abfuhr unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung bereitzustellen.
- (5) Zur Einsammlung der in Abs. 1 Buchst. e genannten sperrigen Abfälle veranstaltet die Stadt 14tägig eine Abfuhr. Abgeholt werden Abfälle nur von Grundstücken, für die bei der Stadt eine Abfuhr beantragt worden ist. Den jeweiligen Abfuhrtag teilt die Stadt nach Antragstellung mit. Die Abfälle sind an den Abfuhrtagen vom Abfallbesitzer zur Abfuhr unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung bereitzustellen.

Sperrige Abfälle sind ausschließlich feste Abfälle, die wegen ihrer Größe nicht in die auf dem Grundstück stehenden Restmüllbehälter passen. Das einzelne Abfallstück darf höchstens 2,00 m lang oder 75 kg schwer sein.

Nicht zu den sperrigen Abfällen, die im Rahmen der 14tägigen Abfuhr abgeholt werden, gehören Bauabfälle, wie Fenster, Türen, sanitäre Anlagen, Deckenverkleidungen, Bauholz, etc.

- (6) Zur Einsammlung der in Abs. 1 Buchst. f genannten Elektrogroßgeräten veranstaltet die Stadt 14tägig eine Abfuhr. Abgeholt werden nur Elektrogroßgeräte von Grundstücken, für die bei der Stadt eine Abfuhr beantragt worden ist. Die jeweiligen Abfuhrtage teilt die Stadt nach Antragstellung mit. Die Elektrogroßgeräte sind an den Abfuhrtagen vom Abfallbesitzer zur Abfuhr unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung bereitzustellen.

## § 5

### **Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung im Bringsystem**

- (1) Die Stadt sammelt im Bringsystem folgende Abfälle zur Verwertung:
- a) Papier und Kartonagen,
  - b) Aluminium, Weißblech und Schrott,
  - c) kompostierbare Gartenabfälle (nur aus Haushalten und nicht von gewerblichen Unternehmen),
  - d) Altreifen, Auto- und Fahrradreifen,
  - e) Auto- und Kleinbatterien,
  - f) Altkleider,
  - g) Bauschutt, jedoch nicht verunreinigt,
  - h) Kleinmüll,
  - i) Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen.
- (2) Die in Abs. 1 Buchst. a, c, g und h genannten Abfälle können vom Abfallbesitzer - soweit er sie nicht im Holsystem (§ 4) einsammeln läßt -, die in Abs. 1 Buchst. b, d, e, f und i genannten Abfälle müssen vom Abfallbesitzer zur Annahmestelle Bau- und Wertstoffhof in der Westerbachstraße 13, Kronberg im Taunus, gebracht und dem dort anwesenden Personal zur ordnungsgemäßen Lagerung überlassen werden. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten. Die Öffnungszeiten der Annahmestelle werden mindestens zweimal jährlich im Mitteilungsorgan der Stadt gemäß § 10 bekanntgegeben.
- (3) Die in Abs. 1 Buchst. c genannten kompostierbaren Gartenabfälle werden nur bis PKW-Kofferraumgröße angenommen. Sie müssen aus Kronberg stammen. Die Stadt Kronberg ist berechtigt dies zu kontrollieren und einen Nachweis (Personalausweis, Vollmacht, ...) von der andienenden Person zu verlangen.

## § 6

### **Einsammlung von Abfällen zur Beseitigung (Restmüll)**

- (1) Abfälle, die nicht der Verwertung zugeführt werden (Restmüll), werden im Holsystem eingesammelt.

- (2) Der Restmüll ist vom Abfallbesitzer in den dafür vorgesehenen Gefäßen zu sammeln und an den Abfuhrtagen unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung bereitzustellen.
- (3) Als Restmüllgefäße zugelassen sind die in § 8 Abs. 1 genannten Gefäße mit folgenden Nenngrößen:
  - a) 60 l
  - b) 80 l
  - c) 120 l
  - d) 240 l
  - e) 1.100 l
- (4) In die Restmüllgefäße dürfen keine Abfälle zur Verwertung eingegeben werden, die nach den §§ 4 und 5 getrennt gesammelt werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Stadt oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Restmülls zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Restmüllgefäß entnommen worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Falle unberührt.

## § 7

### **Einsammlung von Abfällen auf öffentlichen Verkehrsflächen**

Für die Aufnahme von Abfällen, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anfallen, stellt die Stadt Gefäße (Papierkörbe) auf. Die Besitzer dieser Abfälle sind verpflichtet, diese Gefäße zu benutzen. Dies gilt insbesondere für Hundekot, Pferdeäpfel, Speiseabfälle, Papiertaschentücher, Zigarettenkippen, usw. Hundekot und Pferdeäpfel sind nur mit Umhüllung in die Behälter zu geben. Spezielle Aufnahmegерäte (z.B.: Beutel, Tüten) für diese Abfälle sind in ausreichender Stückzahl mitzuführen und u.a. im Bürgerbüro und auf dem städtischen Bauhof erhältlich.

## § 8

### **Abfallgefäße**

- (1) Die Gefäße für den Restmüll und für andere Abfälle, die im Holsystem entsorgt werden, stellt die Stadt den Abfallbesitzern leihweise zu Verfügung. Die Anschlusspflichtigen gemäß § 11 Abs. 1 haben diese Gefäße pfleglich zu behandeln. Sie haften für schuldhaft Beschädigungen und für Verluste.
- (2) Die Abfallgefäße dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden, insbesondere dürfen sie nur soweit gefüllt werden, daß ihre Deckel sich gut schließen lassen. Einschlämmen, Einstampfen oder sonstiges Verdichten des Inhalts ist nicht gestattet. Die Deckel sind geschlossen zu halten.
- (3) Zur Kenntlichmachung des Inhalts der Gefäße dient deren Farbe. In die grauen Gefäße ist der Restmüll einzufüllen, in die blauen Gefäße ist das Altpapier einzufüllen, und in die braunen Gefäße sind die kompostierbaren Abfälle einzufüllen.
- (4) Die Abfallgefäße sind an den öffentlich bekanntgegebenen Abfuhrtagen und -zeiten an gut erreichbarer Stelle an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehweges oder - soweit keine Gehwege vorhanden sind - am äußersten Fahrbahnrand für eine gewünschte Entleerung bereitzustellen. Der Straßenverkehr

darf nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden. Nach erfolgter Leerung der Gefäße sind diese unverzüglich durch den Anschlusspflichtigen oder den von ihm Beauftragten auf das Grundstück zurückzustellen.

- (5) In besonderen Fällen - wenn zum Beispiel Grundstücke nicht von den Abfuhrfahrzeugen angefahren werden können - kann der Magistrat abweichend von Abs. 4 bestimmen, an welcher Stelle die Abfallgefäße zur Entleerung aufzustellen sind, wobei die betrieblichen Notwendigkeiten der Abfalleinsammlung zu berücksichtigen sind.
- (6) Müllsäcke können ausnahmsweise anstelle von oder zusätzlich zu Abfallgefäßen zugelassen werden, wenn auf einem anschlusspflichtigen Grundstück nur vorübergehend geringe Abfallmengen anfallen oder wenn vorübergehend zusätzliche Abfallmengen anfallen, die in den Abfallgefäßen nicht untergebracht werden können. Die Müllsäcke sind bei der Stadt zu beziehen.
- (7) Für kompostierfähige Abfälle müssen, soweit die Abfälle nicht gebündelt bereitgestellt werden, die hierfür bestimmten kompostierfähigen Säcke verwendet werden. Sie sind bei der Stadt zu beziehen.
- (8) Die Zuteilung der Abfallgefäße für die anschlusspflichtigen Grundstücke erfolgt durch den Magistrat nach Bedarf. In der Regel werden pro Bewohner 15 – 18 l Gefäßvolumen für den Restmüll, bezogen auf 14tägige Gefäßleerung, für Papier 40 l, bezogen auf vierwöchige Gefäßleerung, und für Bioabfall 10 – 12 l, bezogen auf 14tägige Gefäßleerung, in Ansatz gebracht. Bewohner in diesem Sinn ist jeder bei der Stadt mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Einwohner. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens das kleinste zugelassene Gefäß für den Restmüll vorgehalten werden
- (9) Für Betriebe und ähnliche Einrichtungen wird das erforderliche Gefäßvolumen für den Restmüll vom Magistrat unter Beachtung der regelmäßig anfallenden Restmüllmengen auf dem jeweiligen Grundstück festgesetzt.
- (10) Änderungen im Gefäßbedarf hat der Anschlusspflichtige unverzüglich der Stadt mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.

### **§ 9**

#### **Bereitstellung sperriger Abfälle**

- (1) Sperrige Abfälle sind an den dafür vorgesehenen, öffentlich bekanntgemachten Einsammlungstagen und -zeiten an den Grundstücken zur Einsammlung so bereitzustellen, daß sie ohne Aufwand aufgenommen werden können. Die Regelungen des § 8 Abs. 4 für Abfallgefäße sind zu beachten.
- (2) Die zur Einsammlung bereitgestellten sperrigen Abfälle werden mit der Bereitstellung Eigentum der Stadt. Unbefugten ist es verboten, diese wegzunehmen, zu durchsuchen oder umzulagern.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für andere Abfälle, die in besonderen, von der Stadt öffentlich bekanntgemachten Einsammelaktionen und -terminen außerhalb von Abfallgefäßen, zum Beispiel gebündelt oder in Säcken verpackt, zur Einsammlung bereitgestellt werden.

## § 10

### **Einsammlungstermine/Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Die Einsammlungstermine werden regelmäßig durch geeignete Medien (Internetseiten der Stadt Kronberg) und durch sogenannte „Postwurfsendungen an sämtliche Haushalte“ o.ä. öffentlich bekanntgemacht.
- (2) Die Stadt gibt auf diesen Mitteilungswegen bekannt, wo Abfallcontainer für die Einsammlung von Abfällen zur Verwertung im Bringsystem aufgestellt sind.
- (3) Die Stadt gibt nach Möglichkeit in ihrer in Abs. 1 genannten Mitteilungsmöglichkeiten auch die Termine für die Einsammlungen von Abfällen nach § 3 Abs. 3 HAKA („Schadstoff-Kleinmengen“) und weiterer anderer Abfälle bekannt, die nicht von ihr, sondern von Dritten (Landkreis, Verbänden, Vereinen, u. a.) zulässigerweise durchgeführt werden.

## § 11

### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte ist verpflichtet, dieses Grundstück an die im Holsystem betriebene Abfalleinsammlung anzuschließen, wenn dieses Grundstück bewohnt oder gewerblich genutzt wird oder hierauf aus anderen Gründen Abfälle anfallen. Das Grundstück gilt als angeschlossen, wenn auf ihm das Restmüllgefäß (§ 6 Abs. 3) aufgestellt worden ist.
- (2) Von dem Zwang, auf einem anschlusspflichtigen Grundstück ein Gefäß zur Aufnahme kompostierbarer Abfälle (Biogefäß) aufzustellen, kann der Magistrat eine Ausnahme zulassen, wenn der Anschlusspflichtige nachweist und schriftlich bestätigt, daß ausnahmslos alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle ordnungsgemäß und schadlos selbst verwertet werden und wenn für die Ausbringung des Produkts eine eigene gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Fläche von 25 m<sup>2</sup> je Grundstücksbewohner nachgewiesen wird. Die Ausnahme wird nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen.
- (3) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz (auch Teilgrundstück) desselben Eigentümers, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (4) Der Anschlusspflichtige nach Abs. 1 hat jeden Wechsel im Grundstückseigentum bzw. bei der dinglichen Berechtigung an einem Grundstück unverzüglich der Stadt mitzuteilen; diese Verpflichtung hat auch der neue Grundstückseigentümer bzw. der neue dinglich Berechtigte.
- (5) Darüber hinaus hat der Anschlusspflichtige der Stadt alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.
- (6) Jeder Abfallerzeuger oder -besitzer ist verpflichtet, seine Abfälle, soweit sie nicht von der städtischen Abfallentsorgung gemäß § 2 Abs. 2 ausgeschlossen sind, der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen und sich hierbei der angebotenen Systeme (Hol- und Bringsystem) zu bedienen. Dies gilt nicht für

- a) Abfälle aus privaten Haushaltungen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer selbst zu einer Verwertung in der Lage sind und diese beabsichtigen,
  - b) Abfälle, die durch gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
  - c) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,
  - d) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern,
  - e) pflanzliche Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17.03.1975 (GVBl. I S. 174) zugelassen ist.
- 7) Die Nutzung von einem oder mehreren Abfallgefäßen durch dinglich Berechtigte zweier aneinander grenzender Grundstücke kann zugelassen werden. Das gleiche gilt für die Nutzung von Abfallgefäßen durch dinglich Berechtigte von zwei nicht direkt aneinander grenzenden Grundstücken, wenn besondere Gründe vorliegen. Die gemeinsame Nutzung ist bei der Stadt schriftlich zu beantragen und von allen dinglich Berechtigten zu unterzeichnen. In dem Antrag muss die Person bezeichnet werden, an die der Gebührenbescheid zu richten ist. Alle Nutzungsberechtigten haften für die Gebühr als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel bezüglich der dinglichen Berechtigung ist ein neuer Antrag zu stellen.

### **§ 12 Allgemeine Pflichten**

- (1) Den Beauftragten des Magistrats ist zur Prüfung, ob und wie die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen. Ihre Anordnungen sind zu befolgen. Sie haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (2) Abfälle, die nicht in den satzungsgemäßen Gefäßen oder sonst satzungswidrig zur Abholung bereitgestellt werden, bleiben von der Einsammlung ausgeschlossen. Sie sind zum nächsten Abfuhrtermin unter Beachtung der Vorgaben dieser Satzung zur Einsammlung bereitzustellen.
- (3) Verunreinigungen durch Abfallgefäße, Müllsäcke, bereitgestellte sperrige Abfälle oder sonstige Ursachen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung hat der zur Straßenreinigung Verpflichtete zu beseitigen.
- (4) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.

### **§ 13 Unterbrechung der Abfalleinsammlung**

Die Stadt sorgt bei Betriebsstörungen für Übergangsregelungen zur ordnungsgemäßen Abfalleinsammlung, die erforderlichenfalls den Betroffenen durch öffentliche Bekanntmachung mitgeteilt werden können.

## T E I L II

§ 14  
Gebühren

(1) Zur Deckung des Aufwandes, der ihr bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, erhebt die Stadt Gebühren.

(2) Als Entsorgungsgebühren für den Restmüll werden für die Entleerung erhoben:

1. bei 2 x wöchentlicher Leerung

1.100-l- Container	572,-- €/ Monat =	6.864,-- €/ Jahr
--------------------	-------------------	------------------

2. bei 1 x wöchentlicher Leerung

1.100-l- Container	286,-- €/ Monat =	3.432,-- €/ Jahr
--------------------	-------------------	------------------

3. bei 14-tägiger Leerung

60-l- Gefäß	7,80 €/ Monat =	93,60 €/ Jahr
-------------	-----------------	---------------

80-l- Gefäß	10,40 €/ Monat =	124,80 €/ Jahr
-------------	------------------	----------------

120-l- Gefäß	15,60 €/ Monat =	187,20 €/ Jahr
--------------	------------------	----------------

240-l- Gefäß	31,20 €/ Monat =	374,40 €/ Jahr
--------------	------------------	----------------

1.100-l- Container	143,-- €/ Monat =	1.716,-- €/ Jahr
--------------------	-------------------	------------------

(3) Als Entsorgungsgebühren für verwertbare Papierabfälle, die im Holsystem (§ 4) eingesammelt werden, werden für die monatliche Entleerung erhoben:

120-l- Gefäß	0,60 €/ Monat =	7,20 €/ Jahr
--------------	-----------------	--------------

240-l- Gefäß	1,20 €/ Monat =	14,40 €/ Jahr
--------------	-----------------	---------------

1.100-l- Container	5,50 €/ Monat =	66,00 €/ Jahr
--------------------	-----------------	---------------

3.000-l- Container	15,00 €/ Monat =	180,00 €/ Jahr
--------------------	------------------	----------------

5.000-l- Container	25,00 €/ Monat =	300,00 €/ Jahr
--------------------	------------------	----------------

Eine zusätzliche Entleerung kann ausnahmsweise auf Antrag vereinbart werden für

3.000-l- Container zu einer Gebühr je Entleerung von	15,00 €
--	---------

5.000-l- Container zu einer Gebühr je Entleerung von	25,00 €
--	---------

Wahlweise kann für 1.100-l- Altpapiercontainer ein 14-tägiger Leerungsrhythmus vereinbart werden. Dafür wird folgende monatliche Gebühr erhoben:

1.100-l- Container	11,00 €/ Monat =	132,00 €/ Jahr
--------------------	------------------	----------------

(4) Als Entsorgungsgebühren für Bioabfallgefäße werden für die wöchentliche Leerung in den Monaten Mai, Juni, Juli, August, September und Oktober und die 14tägige Leerung in den Monaten November, Dezember, Januar, Februar, März und April erhoben:

60-l- Gefäß	3,00 €/ Monat =	36,00 €/ Jahr
-------------	-----------------	---------------

80-l- Gefäß	4,00 €/ Monat =	48,00 €/ Jahr
-------------	-----------------	---------------

120-l- Gefäß	6,00 €/ Monat =	72,00 €/ Jahr
--------------	-----------------	---------------

240-l- Gefäß	12,00 €/ Monat =	144,00 €/ Jahr
--------------	------------------	----------------

(5) Bei Restmüll, Altpapier und Bioabfall ist ein Umtausch, eine Anmeldung oder eine Abmeldung pro Kalenderjahr kostenlos. Für jeden weiteren Umtausch o-



der für jede weitere An- oder Abmeldung wird eine Gebühr von 15,00 € erhoben.

- (6) 70-l- Müllsäcke (zusätzliche Restmüllsäcke) werden zum Stückpreis von 4,50 € abgegeben.
- (7) Naßfeste Papiersäcke für die Straßensammlung von Grünabfällen werden zum Stückpreis von 2,00 € abgegeben.
- (8) Für die Entsorgung von Papier im Bringsystem (§ 5 Abs. 1 a) werden folgende Gebühren erhoben:
- |             |        |
|-------------|--------|
| bis 100 l   | 0,50 € |
| bis 200 l   | 1,-- € |
| bis 500 l   | 2,50 € |
| bis 1.000 l | 5,-- € |
- (9) Für die Entsorgung von Altreifen im Bringsystem (§ 5 Abs. 1 d) werden folgende Gebühren erhoben:
- |                            |         |
|----------------------------|---------|
| Fahrradreifen, je          | 2,-- €  |
| PKW-Reifen, ohne Felge, je | 2,50 €  |
| PKW-Reifen, mit Felge, je  | 3,-- €  |
| LKW-Reifen, je             | 17,50 € |
| Traktorenreifen, je        | 25,-- € |
- (10) Für die Entsorgung von Bauschutt im Bringsystem (§ 5 Abs. 1 h) werden folgende Gebühren erhoben:
- |                            |         |
|----------------------------|---------|
| bis 10 l (Eimergröße)      | 1,-- €  |
| bis 50 l (Schubkarregröße) | 4,50 €  |
| bis 250 l                  | 25,-- € |
| bis 500 l                  | 50,-- € |
- (11) Für die Entsorgung von Kleinmüll im Bringsystem (§ 5 Abs. 1 i) werden folgende Gebühren erhoben:
- |           |         |
|-----------|---------|
| bis 30 l  | 4,-- €  |
| bis 70 l  | 9,-- €  |
| bis 250 l | 32,-- € |
| bis 500 l | 64,-- € |
- (12) Die Gebühren für die Abfallentsorgung gemäß Abs. 8 bis 11 sind vor Ort zu zahlen. Mit diesen Gebühren sind die Aufwendungen der Stadt für die Entsorgung aller stofflich verwertbaren und sperrigen Abfälle abgegolten.

## § 15

### Gebührenpflichtige / Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer, im Falle eines Erbbaurechts der Erbbauberechtigte oder sonstige dinglich Berechtigte eines Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alter und neuer Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilung nach § 11 Abs. 4 für rückständige Gebührenansprüche.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn des Monats der Anmeldung bzw. der Zuteilung der Sammelgefäße und endet mit Ende des Monats der Rückgabe der Sammelgefäße bzw. der Abmeldung.

- (3) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Stadt erhebt die Gebühr jährlich; sie kann monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Vorauszahlungen verlangen.

## **T E I L III**

### **§ 16 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 4 Abs. 2 andere als die zugelassenen Abfälle in die Sammelgefäße eingibt,
  2. entgegen § 6 Abs. 4 Abfälle zur Verwertung nicht in die dafür vorgesehenen Sammelgefäße nach § 4 Abs. 2, sondern in das Restmüllgefäß eingibt,
  3. entgegen § 7 Abfälle, die anlässlich der Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätzen anfallen, nicht in die aufgestellten Gefäße (Papierkörbe) eingibt,
  4. entgegen § 8 Abs. 2 Abfallgefäße zweckwidrig verwendet,
  5. entgegen § 8 Abs. 4 geleerte Abfallgefäße nicht unverzüglich auf sein Grundstück zurückstellt,
  6. entgegen § 8 Abs. 10 Änderungen im Bedarf an Abfallgefäßen der Stadt nicht unverzüglich mitteilt,
  7. entgegen § 9 Abs. 2 zur Einsammlung bereitgestellte sperrige Abfälle unbefugt wegnimmt, durchsucht oder umlagert,
  8. entgegen § 11 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließt,
  9. entgegen § 11 Abs. 4 den Wechsel im Grundeigentum bzw. bei der dinglichen Berechtigung an dem Grundstück nicht der Stadt mitteilt,
  10. entgegen § 11 Abs. 6 überlassungspflichtige Abfälle, die er besitzt, nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überläßt,
  11. entgegen § 12 Abs. 1 den Beauftragten der Stadt den Zutritt zum Grundstück verwehrt,
  12. entgegen § 12 Abs. 3 Verunreinigungen nicht beseitigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

### **§ 17 Inkrafttreten**

(Gegenstandslos; betr. das ursprüngliche Inkrafttreten am 01.01.1999)